

Der Gemeinderat Stein SG erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 22 lit. g der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1996 das nachstehende Reglement der Wasserversorgung Stein SG:

Gemeinde-Wasserreglement

1. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung im Gebiet der Politischen Gemeinde Stein SG.

Art. 2

Rechtsform

Die Wasserversorgung der Gemeinde Stein SG (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Stein SG als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 ff des Gemeindegesetzes.

Art. 3

Organe
a) Gemeinderat

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Betrieb der WV
- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegung der Anschlussbeiträge;
- g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen;
- h) Festlegung der Feuerschutzverkaufsbeiträge.

Art. 4

b) Betriebsleiter

Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der WV nach Weisungen des Gemeinderates. Der Betriebsleiter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

- Art. 5**
- c) Rechnungswesen
- Der Gemeinderat bestimmt die Rechnungsstelle. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen.
- Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- Art. 6**
- Rechtsmittel
- Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat.
- Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.
- Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.
- Art. 7**
- Abonnenten
- Abonnenten sind:
- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
 - b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
 - c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften und andere Wasserbezügler, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.
- Art. 8**
- Abonnementsdauer
- Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.
- Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.
- Mit Grossbezügern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Art. 9

Anschlussrecht

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Art. 10

Lieferpflicht

Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Art. 11

Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 12

Duldung von Durchleitungen und andern Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigung werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

2. Bau und Unterhalt der Anlagen

Art. 13

Versorgungseigene Anlagen

Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleiben Art. 20 ff dieses Reglementes.

Art. 14

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 15

b) Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 20 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 16

c) Berechnungs-
grundlagen

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 14 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 15 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Art. 17

d) Subventions-
rückforderung

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Art. 18

Löscheinrichtungen
a) öffentliche Anlagen

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 19

b) private Anlagen

Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 20

Hausanschlussleitungen
a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

Art. 21

b) Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird durch den Liegenschaftseigentümer erstellt und verbleibt in seinem Eigentum. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungsstreifen vorschreiben.

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

Art. 22

c) Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

Art. 23

d) Unterhalt

Reparatur- und Erneuerungskosten werden vom Liegenschaftseigentümer getragen.

Defekte Leitungen und Schieber sind umgehend zu reparieren. Weitere notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sind sofort ausführen zu lassen. Wenn die Eigentümer Reparaturen oder Erneuerungen nicht innerhalb der vom Gemeinderat festgesetzten Frist ausführen, ist dieser berechtigt, die Ausführung auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen.

Art. 24

e) Gruppenanschlüsse

Weitere Wasserbezüger können im gegenseitigen Einverständnis an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.

Die Neuanschiesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Ueber Anstände entscheidet der Gemeinderat.

Art. 25

f) Aufhebung

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 26

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen oder Kaliberänderungen

Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 27

Hausinstallationen
a) Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 28

b) Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Weisungen der WV sowie die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Weisungen und Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der WV bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;

- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 29

- c) Kostentragung und
Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer. Er hat für den sachgemässen Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen an allen Hausinstallationen sofort ausführen zu lassen.

Art. 30

- d) periodische Prüfung

Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Art. 31

- Wasserzähler
a) Einbau

Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers. Er wird von der WV geliefert und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 32

- b) Unterhalt

Der periodische Unterhalt der Wasserzähler obliegt der WV.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

3. Installationen

Art. 33

Ausführung

Erstellung, Aenderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der WV zu beachten.

Art. 34

Prüfung

Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

4. Benützung der Anlagen

Art. 35

Anlagen der WV

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 36

Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 37

Oeffentliche Brunnen

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

Art. 38

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WV.

Art. 39

Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Art. 40

Meldepflicht des Abonnenten

Der Wasser-Abonnent hat Aenderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Aenderungen von Hausinstallationen, zu melden.

5. Finanzielles

Art. 41

Einnahmen

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzbeiträge
- d) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- e) Wasserbezugsgebühren
- f) Subventionen
- g) Bussen und weitere Einnahmen

Art. 42

Anschlussbeitrag
a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem auf den Zeitwert des Objektes bezogenen Zuschlag.

Art. 43

b) Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

Art. 44

c) Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag beträgt 1,2 Prozent des Zeitwertes.

Art. 45

d) Steuerdomizilzuschlag

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Stein SG Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

Art. 46

e) Umbauten und Erweiterungen

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 25'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 44 auf dem die Summe von Fr. 25'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 47

- f) Neu- und Ersatzbauten Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 44.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 44 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 48

- g) Wohnwagen- und Campingplätze Für Wohnwagen- und Campingplätze ist vom Platzeigentümer ein einmaliger Anschlussbeitrag von 50 Franken je Wohnwagen- oder Campingplatz zu entrichten.

Art. 49

- h) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Art. 50

- Gebühr für den Wasserbezug Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Neuwertes des Objektes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser; mit Bezüchern von über 5'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.
Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 51

- b) Festsetzung des Gebührentarifs Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

Art. 52

c) Gebührenerhebung

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Art. 53

Feuerschutz-
einkaufsbeitrag
a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 54

b) Ansatz

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag 50 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 und 44.

Bei einer Entfernung von 251 m bis 500 m beträgt der Ansatz 25 Prozent.

Art. 55

c) Umbauten und
Erweiterungen

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 25'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 54) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 44 auf dem die Summe von Fr. 25'000.-- übersteigenden Teil der Wert-erhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der WV steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutz-einkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu ent-richten.

Art. 56

e) Anschluss an die
Wasserversorgung

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages an-gerechnet.

	Art. 57
f) Kostspielige Löschwassereinrichtungen	Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.
	Art. 58
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der WV stehen und nicht der WV angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
a) Grundsatz	
	Art. 59
b) Ansatz	Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,3 Promille des aufgewerteten Neuwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 251 bis 500 m wird der Ansatz auf 50 Prozent herabgesetzt.
	Art. 60
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WV angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist. Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Gemeinderat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.
	Art. 61
Zahlungsverfahren	Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr belastet.
	Art. 62
Schuldentilgung	Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

6. Verwaltungszwang und Strafen

Art. 63

Verwaltungszwang Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 64

Strafbestimmung Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 65

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Art. 66

Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. Juli 1970/8. Dezember 1970.

Vom Gemeinderat Stein SG erlassen am 04. Februar 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann:
Ueli Schärer

Die Gemeinderatsschreiberin:
Johanna Sutter

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. Februar 1999 bis 11. März 1999

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 8. April 1999